

Satzung
der Deutsche Jiu – Jitsu Union
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Begriff

1. Der am 14. Januar 2009 gegründete Verband führt den Namen:
" Deutsche Jiu – Jitsu Union Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." Landesfachverband für Jiu-Jitsu kurz „ DJJU-LV-SA “.

Er stellt die Jiu - Jitsu treibenden Vereine und Vereinsabteilungen des Landes Sachsen - Anhalt dar . Der Sitz des Landesverbandes ist in Salzwedel.

2. Die DJJU-LV-SA versteht sich als Zusammenschluss von Kampfsport-Stilen und Schulen der verschiedensten Ausprägungen. Im Sinne dieser Satzung stellt es die Kunst, des wirkungsvollsten Gebrauches der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung und zur Wahrung der jeweiligen stiletten Traditionen dar. Das Wesen des Jiu-Jitsu liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen insbesondere mit Hilfe von Schlag-, Fuß-, Wurf-, und Hebel- und anderen Techniken. Jiu-Jitsu ist den heute bekannten Sportarten Judo, Karate und Aikido historisch vorgelagert. Ziel des Jiu-Jitsu und deren verschiedenster Stiele/Ryu ist es, in der geistigen und körperlichen Auseinandersetzung mit dieser traditionellen Selbstverteidigungskunst unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck der Union

1. Die Jiu-Jitsu Union ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Union bezweckt im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Erlangung der Gemeinnützigkeit.

2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf

keine Person, die den Zwecken der Union fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Aufgaben der Union

Die Deutsche Jiu – Jitsu Union Landesverband Sachsen-Anhalt e.V stellt sich folgende Aufgaben:

1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen sowie der Landesregierung und dem Landessportverband Sachsen- Anhalt.
2. Die Organisation des Trainings-, Lehrgangs-, und Prüfungsbetriebes.
3. Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Übungsleiter und Trainer, die Förderung des Nachwuchses sowie die Beratung der Mitglieder im Rahmen der den jeweiligen übergeordneten Institutionen und Verbänden zugrunde liegenden Regelungen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Die Union strebt die Mitgliedschaft - unter Wahrung ihrer rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbständigkeit in einem Landessportbund in Sachsen-Anhalt e.V. an. Zur Vertretung ihrer Interessen ist sie auf Bundesebene der „Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V.“ angeschlossen.

§ 5

Rechtsgrundlage der Ordnungen

1. Die Satzung der Union ist Grundlage u.a. folgender Ordnungen:

- Finanzordnung
- Rechtsordnung

2. Diese Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen bzw. ändern und bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag in Kraft setzen.

§ 6 Gliederung

Die Union erfasst das Land Sachsen-Anhalt. Das Unionsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Aufgliederung erfolgt durch den Unionsvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die im Lande Sachsen-Anhalt ansässigen Jiu-Jitsu treibenden Vereine und Vereinsabteilungen gem. §1 Abs.3. Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz sein, die zur Förderung des Jiu-Jitsu beitragen.

2. Die Mitgliedschaft in der Union wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme in die Union entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zum ordentlichen Verbandstag eingelegt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss der Union durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Kündigung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung der Union, bei grob unsportlichem oder Unions schädigendem Verhalten kann der Landesverband den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Landesverband beschließen.

4. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Er

kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung dagegen Einspruch einlegen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von finanziellen und sonstigen Verpflichtungen.

§ 9 Organe der Union

Die Organe der Union sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand
- die Jugend

§ 10 Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag soll einmal im Jahr und bei Bedarf stattfinden. Seine Geschäfte und die der Mitgliederversammlung können u.a. sein:

- 1.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- 2.** Feststellung der Stimmberechtigung
- 3.** Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 4.** Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 5.** Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
- 6.** Entgegennahme der Berichte der Mitgliedsvereine
- 7.** Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- 8.** Genehmigung des Haushaltplanes bzw. des Haushaltvoranschlages
- 9.** Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 10.** Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 11.** Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen
- 12.** Anträge
- 13.** Sonstiges

§ 11

Verbandstag - Verfahrensweise

- 1.** Die Einladung zum Verbandstag erfolgt vier Wochen vorher durch den Vorstand per Brief, Telefon oder E-Mail.
- 2.** Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 3.** Über Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt werden, kann in der Versammlung (Verbandstag) nur abgestimmt werden, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen - als sogenannte Dringlichkeitsanträge - beschlossen werden.
- 4.** Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.
- 5.** Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmungen, so hat dies zu erfolgen.
- 6.** Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist, oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.
- 7.** Bei Wahlen bzw. Anträgen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.** Im Falle der Stimmgleichheit hat bei Wahlen eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen. Bei Anträgen bedeutet die Stimmgleichheit eine Ablehnung des jeweiligen Antrages.
- 9.** Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen der vorgeschlagenen Kandidaten, so hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.
- 10.** Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.** Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
- 12.** Auf Wunsch von 20 % der Verbandsmitglieder kann ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

13. Auf dem Verbandstag erfolgt die Stimmenverteilung gemäß den Festlegungen der Gründungsversammlung. Änderungen der Stimmenverteilung kann nur der Verbandstag beschließen. Außer bei Wahlen und Entlastungen gilt dieses auch für den Vorstand.

14. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

§ 12 Führung der Union

1. Die Führung der Union obliegt dem Vorstand. Dieser gliedert sich in:

a) geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Lehrwart
- Prüfungswart
- Pressewart/Webmaster

2. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird vom Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, längsten bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus kann der Vorstand nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes selbständig die Bestellung von vertretungsberechtigten Mitgliedern vornehmen. Diese vertretungsberechtigten Mitglieder sind im Registergericht zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Vertretungsberechtigung

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Ämterhäufung

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand gleichzeitig bekleiden.

Der 1.Vorsitzende kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für zwei Wahlperioden, wobei zu jeder Wahlperiode mindestens ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt werden muss. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

§ 16 Einnahmen der Union

Die zur Durchführung der Unionstätigkeiten notwendigen Mittel können durch Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungseinnahmen insbesondere durch Sportveranstaltungen (Lehr-gänge), Umlagen und Sonderbeiträge beschafft werden.

Der Verbandstag legt die Höhe der Einnahmen fest. Näheres regelt die Finanzordnung der Union.

§ 17 Auflösung der Union

Die Auflösung der Deutsche Jiu – Jitsu Union Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der der Union angehörenden Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.Januar bis 31.Dezember).

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 20
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Registergericht sowie dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21
Vermögen des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung der Union oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Union zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2009 in Salzwedel erstellt, durch die Gründungsversammlung bestätigt, und tritt mit der Registrierung durch das Amtsgericht in Stendal mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salzwedel den 04.12.2009